

Schwingfest: Steinegg-Schwinget 2021

Datum des Festes: 08. August 2021

Ort: Steinegg, 4204 Himmelried

Covid-19 Schutzkonzept

Stand des Konzeptes: 09.06.2021

Verfasser: Bärtschi Hermann

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den folgenden Covid-19 Vorgaben:

- Verordnung Covid-19 des Bundes vom 19. Juni 2020 (Stand 26.06.2021);
- Veranstaltung ohne Zertifikats-Zugangsbeschränkung (Art.14 Covid-19 Verordnung besondere Lage)

1.2. Zielsetzung

Dieses Schutzkonzept dient dem Organisationskomitee des Schwingklub Dorneck-Theirstein-Laufental zur Planung und sicheren Durchführung vom Steinegg-Schwinget 2021 unter Covid-19 Auflagen und je nach gültigen Bestimmungen mit maximal 500 Personen Athleten, Helfer, Funktionäre und Zuschauer. Es zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden Schutzmassnahmen dieses Schwingfest sicher stattfinden kann. Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Verhinderung des Infektionsrisikos;
- Vermeidung unnötiger enger Personenkontakte;
- Sicherstellung der Rückverfolgung (Contact Tracing) im Falle einer Ansteckung;
- Im Eingangsbereich werden Sämtliche (max. 500 Personen) kontrolliert und erst nach erfüllen aller Vorgaben den Zutritt gewährt.
- Die Personaldaten müssen zwingend anhand eines offiziellen Dokumentes wie ID, Pass oder Fahrausweis überprüft werden, unabhängig davon, ob man sich persönlich kennt oder nicht.
- Kontrollen und Durchsetzung durch eine Covid-19 verantwortliche Person.

1.3. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt für das Steinegg-Schwinget beim Steinegg in 4204 Himmelried. Es gibt kein Rahmenprogramm. Es ist verbindlich für alle Personen, die sich während dieser Zeit auf dem Festgelände aufhalten, ungeachtet ob Besucher, Athlet oder Funktionär. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes hat das OK dieses Schwingfestes unter Kapitel 8. eine Covid-19 verantwortliche Person bestimmt, die für die Einhaltung und konsequente Umsetzung verantwortlich ist.

2. Aktuell gültige Auflagen (Stand: 26.Juni 2021)

2.1. Bund, Kanton

| Thema | Auflage | Quelle |
|---|--|----------------------------------|
| Maskenpflicht | In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Festständen. Von der Pflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag. Alle Anwesenden, die auf ihrem personalisierten Sitzplatz sitzen, die im Verpflegungsbereich sitzend, während der Einnahme von Essen und Getränken sind, besteht keine Maskenpflicht, auch für alle Athleten, wenn sie im Sägemehl im Einsatz stehen. Vor oder nach dem Wettkampf besteht aber Maskenpflicht. | Covid-VO Bund Art. 3b |
| Pflicht für Schutzkonzept | Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten. | Covid-VO Bund Art. 4 |
| Erheben von Kontaktdaten | Wenn die erforderlichen Abstände nicht jederzeit eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. | Covid-VO Bund Art. 4d und Art. 5 |
| Anzahl Personen in Restaurationsbetrieben (z. B. Hallen, Zelte) | Sämtliche Gastronomische Betriebe werden unter den geltenden Schutzmassnahmen umgesetzt. | Covid-VO Bund Art. 5a |
| Gruppengrössen | Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 500 Personen durchzuführen inkl. Athleten und Zuschauer. Helfer und Funktionäre sind von dieser Regel ausgenommen. | Covid-Vo Bund Art. 6 |
| Besondere Bestimmungen für den Sport | Es dürfen alle Schwinger teilnehmen. Die maximale Teilnehmerzahl von 500 Zuschauer und Athleten darf nicht überschritten werden | Covid-Vo Bund Art. 6e |

3. Übergeordnete Grundsätze

Die folgenden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erlassenen Grundsätze sind bei den Schwingfesten verbindlich und zwingend einzuhalten.

- A Symptomfrei
- B Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)
- C Schutzmaskenpflicht in Innenräumen
- D Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- E Erfassung der Kontaktdaten
- F Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept



A



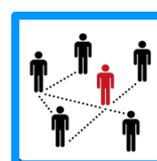
B



C



D



E



F

Diese Rahmenvorgaben werden auf dem Festgelände mittels Plakate gut sichtbar angebracht. Der Speaker macht zudem mehrmals täglich eine Durchsage für die zwingende Einhaltung dieser Grundsätze.

3.1. A → Symptomfrei

Der Aufenthalt auf dem Festgelände ist nur für Personen (Schwinger, Betreuer, Helfer, Funktionäre, Medienschaffende, Festbesucher) gestattet, wenn diese mindestens die letzten 24 Stunden negativ und symptomfrei waren.

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Art. 6a, Abs. 2, lit. B

3.2. B → Distanz halten

Bei der An- und Rückreise, beim Betreten des Festgeländes, in der Garderobe, beim Duschen, beim Essbereich diesen und ähnlichen Situationen sind die 1,5 Meter Abstand einzuhalten und als zusätzlicher Schutz zwinget die Schutzmaske zu tragen.

Von dieser Abstandsregel abweichen dürfen einzig Schwinger und Kampfrichter während ihres Einsatzes im Sägemehl sowie das Sanitäts- und Rettungspersonal, welches situativ handeln können muss.

3.3. C → Schutzmaskenpflicht

Es besteht eine Maskenpflicht in Garderoben und Innenräumen. Auf dem ganzen Festgelände besteht keine Maskenpflicht, jeder entscheidet selbst, ob er eine Maske tragen will oder nicht.

3.4. D → Hygiene einhalten

Händewaschen spielt bei der Hygiene eine entscheidende Rolle. Wer regelmässig seine Hände mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Darum müssen sich alle Personen beim Eintritt auf das Festgelände die Hände desinfizieren oder gründlich waschen. Dies muss auch eine Selbstverständlichkeit sein:

- nach jedem Gang auf das WC (auch Pissoir);
- vor- und nach jedem Besuch bei einer Konsumationsstelle;
- bevor eine Arbeit begonnen wird sowie nach Unterbruch oder Abschluss einer Arbeit.

Zudem wird auf das Händeschütteln bei Begrüssungen verzichtet, ausser beim Schwingen. Dort gehört der Handschlag zu einem festen Ritual, welches unverändert gültig bleibt.

Die Schwinger desinfizieren die Hände oder waschen sie gründlich vor und nach jedem Gang. Die Funktionäre (Kampfrichter, Einteilungskampfrichter, Kuriere und «Recheler») tun dies vor jeder Aufnahme ihrer Arbeit.

3.5. E → Registrierungspflicht

Auf Aufforderung des ärztlichen Dienstes des Kantons (Contact Tracing) müssen enge Kontakte zwischen Personen, während 14 Tagen ausgewiesen werden können, es geht dabei um die Registrierungsdaten. Um die Vorgaben des Kantons erfüllen zu können, besteht für alle auf das Festgelände eintretende Personen eine Registrierungspflicht. Dies gilt sowohl für Schwinger, Funktionäre, Betreuer, Helfer, Medienschaffende wie für alle Festbesucher.

Bei der Eingangskontrolle werden die Zuschauer und Athleten empfangen. Es wird erst nach der Erfassung und Kontrolle der Personalien und nach erfolgter Registrierung der Zutritt gewährt zum Festgelände.

Die Personaldaten müssen zwingend anhand eines offiziellen Dokumentes wie ID, Pass oder Fahrausweis überprüft werden, unabhängig davon ob man sich persönlich kennt oder nicht.

Zur Sicherstellung einer einfachen Rückverfolgung werden Listen geführt. Es werden Vorname, Name, Adresse, Wohnort, Telefonnummer aufgenommen. Sollte ein Infektionsfall auftreten würde durch den Covid-Verantwortlichen unverzüglich die Anwesenden telefonisch informiert werden. Gleichzeitig würden die Daten an die Contact-Tracing Stelle weitergeleitet, um eine weitere Ausbreitung möglichst verhindern zu können.

3.6. F → Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept

Als Covid-19 beauftragte Person wird Bärtschi Hermann, OK Präsident des Steinegg Schwinget bestimmt, er ist mit seinem Team dafür verantwortlich, dass das vorliegende Schutzkonzept eingehalten und umgesetzt wird.

Aufgaben Covid-19 Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes;
- Informiert die betroffenen Personen (Schwinger, Funktionäre, Helfer, Medien und Festbesucher) über die getroffenen Massnahmen und die festgelegten Abläufe;
- Ist für Covid-19 die Ansprechperson gegen innen und aussen;
- Pflegt den Kontakt bei Bedarf zu den kantonalen Behörden;
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich auf das Festgelände, Eingangsbereichen in geschlossene Räume sowie an weiteren Orten im Gelände die Verhaltensregeln aufgehängt werden.
- Ist dafür besorgt, dass die Anweisungen und Massnahmen während des gesamten Anlasses über die Lautsprecheranlagen mehrmals kommuniziert und darauf hingewiesen wird.

4. Anforderungen an Infrastruktur

4.1. Festgelände

Das Festgelände befindet sich auf dem Steinegg in 4204 Himmelried, im Aussenbereich statt.

4.2. Tribünen, inkl. Ein- und Ausgänge

Zugang zum Festgelände ist jederzeit kontrolliert.

4.3. Schwingplatz

Der Zugang zum Schwingplatz wird mittels zwei verschiedener Zugänge klar markiert, signalisiert und überwacht, damit die Sicherheit einer ungewollten Durchmischung gewährleistet ist. Bei jedem Kampfrichtertisch steht für Schwinger, Kampfrichter und Täfelibuebe Desinfektionsmittel zur Verfügung. Zudem werden jeweils nach Abschluss eines ganzen Ganges (6 x pro Tag) die Gurten der Schwinghosen und die Stühle der Kampfrichter desinfiziert.

Den Schwingern steht auf dem Schwingplatz fliessendes Wasser zur Verfügung.

4.4. Verpflegung Schwinger, Funktionäre, Helfer und Zuschauer

Sämtliche Verpflegung, Essen und Getränke, sind im Take Away System.

4.4.1 Verpflegung

Die Schwinger, Funktionäre, Zuschauer verpflegen sich selbständig oder haben die Möglichkeit sich an Verpflegungsstellen mit Essen & Getränke waren einzudecken. Es ist ein Gastrozone mit einem Essen und einem Getränkestand eingerichtet. Der Zuschauer verpflegt sich zwingend sitzend an seinem personalisierten Platz in der Arena oder an einer Festbankgarnitur mit max. 6 Personen. Für die Abfallentsorgung stehen geeignete Behältnisse zur Verfügung.

4.5. WC-Anlagen

Bei den WC-Anlagen werden genügend Wasserstellen mit fliessendem Wasser und Seifenspender installiert. Zudem werden dort Desinfektionsmittel aufgestellt. Es wird ein Reinigungsplan erstellt, mit welchem eine regelmässige Reinigung und Desinfektion der WC Anlagen sowie das Nachfüllen mit Ersatzmaterial sichergestellt wird.

4.6. Standorte mit Desinfektionsmittel

Zur Entlastung des Budgets werden die Festbesucher nach Möglichkeit vor dem Fest aufgefordert, selber Desinfektionsmittel mitzunehmen. Zusätzlich wird an folgenden Standorten solches zur Verfügung gestellt:

- Haupteingang zum Festgelände;
- Bei allen Zugängen zu Restaurationseinrichtungen und Ausgabestellen für Essen und Getränke;
- Bei allen WC Anlagen;
- Beim Eingang zum Gabentempel;
- Auf jedem Kampfrichtertisch;
- Im Einteilungs- und Rechnungsbüro;
- In der Garderobe der Schwinger;
- Beim Speaker und an den Medienplätzen.

4.7. Garderobe, Dusche

Es stehen genügend Garderoben mit Duschen zur Verfügung. Die Schwinger, welche den letzten Gang absolviert haben, werden gebeten in max. 6er Gruppen die Duschen aufzusuchen, um sich frisch zu machen und möglichst schnell wieder Platz zu machen für die nächsten. Hier wird darauf geachtet, dass sich nicht mehr als 6 Personen pro Garderoben sich aufhalten. Der Eingang zum Duschbereich wird durch einen Helfer kontrolliert, welcher im Vorfeld durch den COVID-Verantwortlichen instruiert wurde.

5. Sicherheit

5.1. Risikobeurteilung

Nebst Covid-19 gibt es auch andere Risikobereiche, die jedoch nicht Gegenstand dieses Konzeptes sind. Die Covid-19 verantwortliche Person verpflichtet sich bei Schwingfesten bis 500 Personen zusammen mit dem OK laufend eine Risikobeurteilung vorzunehmen und die festgelegten Massnahmen fortlaufend zu überprüfen und zu ergänzen.

- **Schwingfest ohne Zuschauer:** dass das Schwingfest aufgrund einer kurzfristigen Lageverschlechterung ohne Zuschauer durchgeführt werden muss. Dass dadurch wesentliche Einnahmen entfallen und nicht alle Liefer-, Sponsoren- und andere Verpflichtungen eingehalten werden können.
→ Um Auswirkungen frühzeitig beurteilen und geeignete Massnahmen rechtzeitig einleiten zu können, wird zusätzlich zum ordentlichen Budget auch ein Budget ohne Zuschauer erstellt.
- **Risiko für kurzfristige Absage des Schwingfestes:** dass das Schwingfest aufgrund einer Lageverschlechterung kurzfristig nicht durchgeführt werden kann.
→ Das Szenario einer kurzfristigen Absage wird von Beginn weg vom OK in die Planung miteinbezogen um grössere finanzielle Schäden abzuwenden. Es wird bei allen Verhandlungen mit Lieferanten, Partnern, Spendern usw. einbezogen und hierzu Lösungen vereinbart, sollte ein solcher Fall eintreffen.

5.2. Durchführung des Schwingfestes

Die Entscheidung über die Durchführung des Steinegg-Schwinget 2021– auch ob mit oder ohne Zuschauer – obliegt in jedem Fall beim OK. Die Bewilligung für die Durchführung des Schwingfestes obliegt bei der Gemeinde und dem zuständigen Kanton.

5.3. Umsetzung Schutzkonzept

Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist Bärtschi Hermann, OK Präsident des Steinegg-Schwingets zuständig.

Bei Verstoss gegen dieses Schutzkonzept wird wie folgt gehandelt:

- Die fehlbaren Personen werden auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht. Und mit Wegweisung gedroht.
- Im Wiederholungsfall wird die Person des Platzes verwiesen.
- Bei Widerstand der Person/-en wird der Verweis mit der Polizei durchgesetzt.

5.4. Vorgehen mit Personen bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes

Wenn während des Schwingfestes bei einer Person Anzeichen von Erkrankungen (z.B. starker Husten oder mögliches Fieber) festgestellt werden, wird diese vom Covid-19 Verantwortlichen oder einem OK-Mitglied diskret angesprochen, die Person beiseite genommen und dann höflich aufgefordert, zum Schutz der andern das Festgelände unverzüglich zu verlassen.

5.5. Haftungsausschluss

Schwinger, Funktionäre, Helfer, Medienschaaffende und Zuschauer begeben sich auf eigenes Risiko auf das Festgelände. Das OK lehnt bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 auf dem Festgelände jegliche Haftung ab.

6. Information, Kommunikation

6.1. Informationen vor dem Fest

Vor dem Fest werden so weit als möglich, die wichtigsten Informationen zu den geplanten Schutzmassnahmen auf den Kanälen wie Internet, persönliche Anschrift kommuniziert. Zu den Informationen gehören unter anderem, dass:

- die übergeordneten Grundsätze des BAG strikte einzuhalten sind, im speziellen die Vorgaben im Schutzkonzept insbesondere was die Registrierungspflicht anbelangt.
- Der Zuschauer verpflegt selbständig oder hat die Möglichkeit sich an der Verpflegungsstelle mit Essen & Getränke was einzudecken. Sitzend an seinem personalisierten Platz in der Arena oder an einer Festbankgarnitur mit max. 6 Personen.
- am Fest sind maximal 500 Personen (Schwinger und Zuschauer) zugelassen.
- zur Entlastung des Organisers persönliches Desinfektionsmittel mitzunehmen ist, jedoch auf dem Festgelände ergänzend zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6.2. Informationen am Fest

Die Plakate zu Covid-19 werden gut sichtbar beim Eingang auf das Festgelände und bei allen geeigneten Orten auf dem Festgelände aufgehängt. Der Speaker macht zudem mehrmals am Tag Durchsagen zu den wichtigsten Verhaltensregeln in Bezug auf das Virus Corona und er ergreift bei sich abzeichnenden Problemen bei der Umsetzung gezielt das Wort und ermahnt die Festbesucher auf die Pflicht zur Einhaltung der angeordneten Massnahmen.

6.3. Medienschaaffende

Die Medienverantwortliche des Steinegg-Schwingets nimmt zeitgerecht vor dem Schwingfest Kontakt mit den Medienschaaffende auf und übermittelt die Daten. Es findet keine Werbung für das Schwingfest statt.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Schutzkonzept kann aufgrund von aktuellen Entwicklungen und veränderten Auflagen des Bundes und des Kantons Solothurns jederzeit kurzfristig angepasst werden.

8. Auskunftsstelle

Covid-19 verantwortliche Person dieses Schwingfestes:

Vorname: Hermann

Name: Bärtschi

Adresse: St. Benediktweg 5

Wohnort: 4228 Erschwil

E-Mail: h_baertschi@bluewin.ch

Telefon: 061 781 33 94